

Abschlussfälle zu Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG (Rn 287)

Fall 1 (Satirische Fotomontage)¹

Das Wochenmagazin M veröffentlichte auf mehreren Seiten einen kritischen Bericht über den Zustand der Deutschen Telekom AG und die Verantwortlichkeit des damaligen Vorstandsvorsitzenden V. Die Wortberichterstattung wurde durch eine Fotomontage illustriert; diese zeigte V auf einem von Rissen durchzogenen, bröckelnden „T“ sitzend, welches dem Firmenemblem der Telekom entnommen worden war. Die Darstellung des V selbst bestand aus zwei Teilen. Sein einem Foto entnommener Kopf saß auf einem fremden Körper. Für diese Anpassung war das Foto des Kopfes verändert worden. Durch diese Veränderung erschienen das Gesicht des V länger, die Wangen fleischiger und breiter, der Kinnbereich fülliger, der Hals kürzer und dicker und die Hautfarbe blasser.

V begehrt von M Unterlassung der Verbreitung dieser Fotomontage wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Der durchschnittliche Betrachter nehme an, V sähe tatsächlich so aus wie abgebildet. Die nachteilige Veränderung des Fotos werde nicht als satirisches Stilmittel wahrgenommen. Deshalb stelle sich die Abbildung auch unter Berücksichtigung der Abgrenzung zwischen dem Aussagekern der Satire und ihrer Einkleidung als unwahre Aussage über sein Aussehen dar, die ihn erheblich in seinem Persönlichkeitsrecht verletze. Insoweit sei eine Einzelbetrachtung der Bestandteile der Darstellung - einerseits des satirisch verfremdeten „T“, andererseits seines ohne eigene satirische Aussage manipulierten Kopfes - geboten, da die Bestandteile einer Einzelbetrachtung zugänglich seien und in Teilen seine grundrechtlich geschützten Rechte verletzen. Hinzu komme, dass bei technischer Sicht das Bild von seinem Kopf in den richtigen Proportionen hätte eingefügt werden können und dies die satirische Aussage der gesamten Fotomontage nicht verändert hätte.

Lösungsgesichtspunkte auf der Grundlage von BGH und BVerfG:

In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass alle deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter „negatorisch“ geschützt sind, sodass bei deren Verletzung ein Unterlassungsanspruch analog § 1004 I S. 2 BGB besteht. Der von V geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist daher begründet, wenn die Voraussetzungen des § 1004 I S. 2 BGB vorliegen.

A. Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

In Betracht kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zu diesem durch Art. 2 I i.V.m. 1 I GG und § 823 I BGB geschützten Recht gehört auch das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG, wonach Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Eine Montage der vorliegenden Art unter Verwendung eines Bildes vom Kopf des V stellt ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG dar, ohne dass es insoweit auf den Grad der Verfremdung ankommt. Ausschlaggebend ist die Erkennbarkeit der abgebildeten Person, die hier außer Zweifel steht. Daher hat M durch die Veröffentlichung der Fotomontage mit dem veränderten Abbild des Kopfes des V in dessen Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG eingegriffen.

I. § 23 I Nr. 1 KUG

Die fehlende Einwilligung des V zur Veröffentlichung könnte jedoch wegen § 23 I Nr. 1 KUG, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet werden dürfen, unbeachtlich sein. Diese Ausnahmvorschrift gilt auch für satirische Bildveröffentlichungen und damit für die von V beanstandete Fotomontage. Diese illustriert in satirischer Weise eine Wortberichterstattung über ein die Öffentlichkeit interessierendes Thema, nämlich den Zustand der Deutschen Telekom AG und die Verantwortlichkeit des V hierfür. Ein breites öffentliches Interesse wird dadurch hervorgerufen, dass das von V geleitete Unternehmen aufgrund seiner Größe über einen hohen Bekanntheitsgrad, durch die frühere Monopolstellung über eine hohe Kundendichte und durch die Propagierung der Beteiligung an ihr als „Volksaktie“ über viele Anteilseigner verfügt. Die Verknüpfung des V mit diesem Ereignis der Zeitgeschichte ist durch seine damalige Stellung als Vorstandsvorsitzender offensichtlich.

II. § 23 II KUG

Die Einschränkung des § 23 I Nr. 1 KUG gilt gem. § 23 II KUG jedoch nicht für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach einer umfassenden, am Einzelfall orientierten Güter- und Interessenabwägung, in der darüber zu befinden ist, ob dem Stellenwert des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten, das die Rechte aus §§ 22, 23 II KUG umfasst, gegenüber der Rechtsposition der Gegenpartei der Vorrang gebührt.

Vorliegend könnte die beanstandete Fotomontage in ihrer Eigenschaft als Satire unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 I S. 1 GG stehen. Grundsätzlich unterstehen auch Wortsatiren dem Schutz der Meinungsfreiheit. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Grenzen des guten Geschmacks

¹ Nach BGH NJW 2004, 596 ff.

und des einwandfreien Sprachgebrauchs überschritten werden, weil eine Niveauekontrolle nicht stattfinden darf.² Lediglich wenn die Grenze zur Schmähkritik und zur Beleidigung überschritten wird, findet der Grundrechtsschutz seine Grenzen, allerdings i.d.R. nicht bei der Frage der Eröffnung des Schutzbereichs, sondern bei der Güterabwägung im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs.³ Dabei ist die „Einzelbetrachtung“ der Bestandteile der Fotomontage nicht möglich, da die Einzelteile einer Satire nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Gesamtzusammenhang zu bewerten sind.⁴ Ebenso wie eine Äußerung in ihrem jeweiligen Kontext zu beurteilen ist, kann eine satirische Abbildung wie die vorliegende Fotomontage nicht in ihre Einzelteile zerlegt werden, um den Schutzbereich des Art. 5 I GG zu bestimmen. Anderenfalls könnte bei einer solchen isolierten Betrachtung einzelnen Teilen der Einkleidung der Schutz des Grundrechts versagt werden mit der Folge, dass die gesamte Satire unzulässig wäre. Eine derart „sezierende Betrachtungsweise“ würde den Gestaltungsspielraum des Äußernden in grundgesetzwidriger Weise verengen. Damit fällt die in Rede stehende Fotomontage infolge ihrer Eigenschaft als satirische Meinungsäußerung insgesamt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, was dazu führen könnte, dass das Interesse des M an der Veröffentlichung der Fotomontage das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V überwiegt. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die Veröffentlichung der Satire durch M das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V verletzt, d.h. wenn die Beeinträchtigung **rechtswidrig** ist. Denn dadurch, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht i.S.d. § 823 I BGB und damit als offener Auffangtatbestand konzipiert ist, muss die Rechtswidrigkeit (wie beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) positiv und **mit Hilfe einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung festgestellt werden**. So können insbesondere das Grundrecht auf Meinungs- bzw. Presse-, aber auch Kunstfreiheit auf Seiten des Eingreifenden sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit (jeweils Art. 5 I und III GG) die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ausschließen. Hierzu stellt das BVerfG⁵ darauf ab, ob die fragliche Maßnahme (in der Regel das Urteil des Fachgerichts) in den unantastbaren Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreift oder dem Bereich des privaten Lebens zuzuordnen ist, bei dem ein Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dazu hat das Gericht folgende Kriterien aufgestellt:

- ⇒ Zunächst ist danach zu fragen, ob der Betroffene überhaupt einen **Geheimhaltungswillen** gebildet hat, denn willigt er in den Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht ein, ist eine Verletzung desselben ausgeschlossen.
- ⇒ Nur wenn *keine* Einwilligung vorliegt, ist in einem zweiten Schritt danach zu fragen, ob in den **Kernbereich** oder lediglich in den **Randbereich** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden ist.
- ⇒ Ist in den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden, folgt daraus die Rechtswidrigkeit des Eingriffs.
- ⇒ Ist dagegen lediglich in den Randbereich eingegriffen worden, findet eine **Abwägung** statt. Regelmäßig bedarf es einer praktischen Konkordanz zwischen den Grundrechten des Eingreifenden (insbesondere Art. 5 I, III GG) und des Betroffenen.⁶

Die vorliegend in Rede stehende Fotomontage ist nicht dem Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzuordnen und damit der Abwägung zugänglich. Nach Ansicht des BGH kann im vorliegenden Fall die gebotene Abwägung zwischen den Grundrechten der Parteien nicht zu einem Verbot der beanstandeten Fotomontage führen. Insoweit sei unerheblich, welche Bearbeitungsvorgänge im Einzelnen von M vorgenommen worden seien. Ausschlaggebend sei, wie die Darstellung auf den durchschnittlichen Betrachter wirke. Selbst wenn die Abbildung V weniger vorteilhaft zeige als auf dem zur Montage verwendeten Ausgangsfoto, müsse ihm eine damit verbundene Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit zugemutet werden, weil die Veränderung bei der Darstellung seines Kopfes innerhalb der Fotomontage V nicht im Sinne einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik beeinträchtige. Hinzu komme, dass die konkrete Abbildung des V keine persönliche Herabwürdigung zum Ausdruck bringe, sondern nur zur optischen Anpassung der einzelnen Teile der Fotomontage erfolgt sei. Einer etwaigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des V steht schließlich gegenüber, dass die Fotomontage im Zusammenhang mit einem Artikel veröffentlicht wurde, der sich mit einem Vorgang von großem öffentlichen Interesse beschäftigt. Da M bei dieser Veröffentlichung im Rahmen seiner Aufgabe gehandelt hat, über Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu berichten und zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, kann

² BGHZ **143**, 199, 210 f.

³ BGHZ **139**, 95, 101; **143**, 199, 208.

⁴ BVerfGE **86**, 1, 12; BGHZ **139**, 95, 102.

⁵ Vgl. BVerfG NJW **2001**, 594, 595 (Willy-Brandt-Gedenkmünze); BVerfGE **101**, 361 ff. (Caroline von Monaco). Vgl. auch *Kupfer*, Jura **2001**, 169 ff., und BGH NJW **2002**, 2317, 2318.

⁶ Vgl. zu dieser Abwägung jüngst auch BGH NJW **2005**, 592 f. und NJW **2004**, 596 f.

ihm unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und Grundrechtspositionen der Schutz des Art. 5 I S. 1 GG nicht versagt werden.⁷

Ob es sich bei der Fotomontage auch um Kunst handelt, sodass des Weiteren der Schutzbereich des Art. 5 III GG eröffnet wäre, kann nach Auffassung des BGH dahin stehen. Die Eigenheit der Satire, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, könne nämlich ohne weiteres auch bei Meinungsäußerungen i.S.d. Art. 5 I S. 1 GG verwirklicht sein, die nicht dem Kunstbegriff unterfallen.⁸ V müsse die Abbildung seiner Person als in eine satirische Darstellung gekleidete Meinungsäußerung gemäß Art. 5 I S. 1 GG hinnehmen, da dieser Grundrechtsposition des M ein größeres Gewicht beizumessen sei als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des V in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild.⁹

B. Ergebnis

Auf der Grundlage der vom **BVerfG** gestützten Rechtsprechung des **BGH** muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht des V gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit des M zurücktreten. V steht demzufolge kein Unterlassungsanspruch gegen M zu.

Da die Fotomontage jedoch ohne Einwilligung des V erstellt wurde und höchstpersönliche Bezüge aufweist, wäre ihre Veröffentlichung nach der Rechtsprechung des **EGMR** wohl unzulässig, sofern man davon ausgeht, dass die Fotomontage keinen berechtigten Beitrag zur öffentlichen Debatte liefert.

Weiterführender Hinweis: Generell zu den **zivilrechtlichen** Ansprüchen (Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz, Schmerzensgeld) vgl. die Ausführungen bei *R. Schmidt*, SchuldR BT II, 3. Aufl. 2005, Rn 1120 ff.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Da die meisten Lehrbücher – weil dies wohl als unwissenschaftlich erachtet wird – kaum Aufbaufragen erörtern, wird die Prüfung eines Anspruchs wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts allgemein als schwierig empfunden und in der Fallbearbeitung kaum beherrscht. Der vorstehende Fall sollte den Prüfungsaufbau verdeutlicht haben:

- ⇒ Wichtig ist der Einstieg über **Art. 1 I i.V.m. 2 I GG** und die dazugehörige Einschränkungsmöglichkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.
- ⇒ Sodann sollte die **Grundrechtsschranke** bzw. **Schranken-Schranke** der §§ 22 f. KUG erörtert werden. Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.
- ⇒ Da die Einwilligung aber gerade **fehlt** (sonst gäbe es den Fall nicht), ist nunmehr auf die Vorschrift des § 23 I Nr. 1 KUG einzugehen, wonach die fehlende Einwilligung des Berechtigten **unbeachtlich** ist, weil Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet werden dürfen.
- ⇒ Die Einschränkung des § 23 I Nr. 1 KUG gilt gem. § 23 II KUG jedoch nicht für eine Verbreitung, durch die ein **berechtigtes Interesse** des Abgebildeten verletzt wird. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach einer umfassenden, am Einzelfall orientierten **Güter- und Interessenabwägung**, in der darüber zu befinden ist, ob dem Stellenwert des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten, das die Rechte aus §§ 22, 23 II KUG umfasst, gegenüber der Rechtsposition der Gegenpartei der Vorrang gebührt. Es ist Aufgabe des Richters (und damit des Fallbearbeiters), bei Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften die widerstreitenden Interessen in ein Verhältnis **praktischer Konkordanz** zu bringen. Hierbei gilt es zunächst zu untersuchen, ob die fragliche Maßnahme (in der Regel das Urteil des Fachgerichts) in den **unantastbaren Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** eingreift oder dem Randbereich des privaten Lebens zuzuordnen ist, bei dem ein Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dazu hat das Gericht folgende Kriterien aufgestellt:
 - ⇒ Ist in den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden, führt dies stets zur Rechtswidrigkeit des Eingriffs.
 - ⇒ Ist dagegen nicht in den Kernbereich eingegriffen worden, findet – von der fraglichen Rechtsprechung des EGMR einmal abgesehen – eine **Abwägung** statt. Regelmäßig bedarf es einer praktischen Konkordanz zwischen den Grundrechten des Eingreifenden (insbesondere

⁷ BGH NJW **2004**, 596 ff.

⁸ Hier erfolgt der Verweis auf BVerfGE **86**, 1, 9, wonach Satire zwar Kunst sein kann, aber nicht jede Satire zugleich Kunst ist.

⁹ BGH NJW **2004**, 596 ff.

Art. 5 I, III GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Ausschlaggebende Argumente auf Seiten des Eingreifenden sind das aufgrund der zunehmenden Visualisierung der öffentlichen Kommunikation bestehende Interesse an Bildinformationen sowie der Umstand, dass in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten sich nicht in gleichem Maße auf den Bildnisschutz berufen können wie andere Personen. Des Weiteren besteht ein öffentliches Interesse an einer freien Bericht- und Bilderstattung. Für den Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts seitens des Betroffenen spricht, dass auch er letztlich ein Recht auf eine Privatsphäre hat. Der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfährt (auch bei Personen der Zeitgeschichte) jedenfalls eine Verstärkung dann, wenn es um die Veröffentlichung von Abbildungen geht, die die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern zum Gegenstand haben. In diesem Fall kann sich der Betroffene zusätzlich auf Art. 6 I und II GG berufen.¹⁰

¹⁰ Vgl. BVerfGE **101**, 361, 386.

Fall 2 (Luftbildaufnahmen und Wegbeschreibung von Ferienhäusern Prominenter)¹¹

Die bekannte Fernsehjournalistin, Moderatorin und Buchautorin F besitzt ein abgelegenes, in hügeliger Landschaft befindliches Domizil auf Mallorca, auf dem sie in Ruhe ihr Privatleben genießt. Hin und wieder stellt sie ihr Privatdomizil der Öffentlichkeit jedoch durch Zeigen von Fotos vor. Pressefotograph P, der eine Presseagentur betreibt und u.a. Luftbildaufnahmen von Gebäuden und Grundstücken, die sog. Prominenten gehören oder von diesen bewohnt werden, verkauft, wittert eine Chance, diesen Umstand zu „vermarkten“. Er chartert ein Kleinflugzeug und fertigt Luftaufnahmen von der ganz privaten F und deren Domizil an. Für die Bilder des Domizils wirbt er in einer Bildermappe, die Luftbildaufnahmen entsprechender Grundstücke zeigt, denen eine Kurzbeschreibung der Örtlichkeit und der Gebäude sowie eine Wegbeschreibung mit einer Übersichtskarte von der Insel beigelegt sind. Auf der Karte ist die Lage der fotografierten Grundstücke durch Pfeile markiert. Die Mappe bietet P auch über das Internet an. In ihr befinden sich zwei Luftbildaufnahmen von dem Domizil der F und den umliegenden Grundstücksbereichen mit namentlicher Zuordnung der F. Die Redaktion der Fernsehzeitschrift „Profitgeier-TV“ kaufte von P eine der Aufnahmen und veröffentlichte sie mit einem Foto der F unter Nennung ihres Namens sowie mit der Wegbeschreibung und der markierten Übersichtskarte in der Fernsehzeitschrift. Die Veröffentlichung war Teil eines als „Star Guide Mallorca“ und „Die geheimen Adressen der Stars“ bezeichneten Artikels, in dem die Anwesen weiterer Prominenter gezeigt wurden. Als F davon erfährt, verlangt sie Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Luftbildaufnahmen unter Nennung ihres Namens sowie Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Haus. Mit Erfolg?

Lösungsgesichtspunkte:

In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass alle deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter „negatorisch“ geschützt sind, sodass bei deren Verletzung ein Unterlassungsanspruch analog § 1004 I S. 2 BGB besteht. Der von F geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist daher begründet, wenn die Voraussetzungen des § 1004 I S. 2 BGB vorliegen.

A. Anspruch der F auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Luftbildaufnahmen ihres Anwesens unter Nennung ihres Namens

I. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

In Betracht kommt eine Verletzung des von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG und als sog. Rahmenrecht auch von § 823 I BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Teil dieses Rechts ist die **Privatsphäre**, und zwar auch bei einer Person der Zeitgeschichte. Die Privatsphäre endet auch nicht an der Haustür, auch wenn sie zunächst den räumlich inneren Hausbereich umfasst. Eine schützenswerte Privatsphäre besteht außerhalb des häuslichen Bereichs in gleicher Weise beispielsweise auch dann, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschlossenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will.¹² Danach ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer – vorliegend F – die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.

II. Eingriff

In diese Privatsphäre hat P auch **eingegriffen**, indem er heimlich die Bilder des Domizils anfertigte und unter Nennung des Namens der F ohne deren Einverständnis veröffentlichte und verbreitete.

III. Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit

Der Eingriff in das Rechtsgut müsste auch **rechtswidrig** gewesen sein.

Die Rechtswidrigkeit ist bei den sog. Rahmenrechten des § 823 I BGB nicht durch die Verwirklichung des Tatbestands indiziert. Vielmehr muss sie gerade wegen der tatbestandlichen Offenheit der Rahmenrechte positiv festgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung der Rechtswidrigkeit ist daher regelmäßig eine **Abwägung** zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und den widerstreitenden Grundrechten (insbesondere Art. 5 GG) des Anspruchsgegners vorzunehmen – sog. **praktische Konkordanz**.

Vorliegend kann sich P auf das Grundrecht der **Pressefreiheit** gem. Art. 5 I S. 2 GG berufen, das die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung gewährleistet und für alle Presseveröffentlichungen ohne Rücksicht auf ihren Wert gilt.¹³

¹¹ Nach BGH NJW **2004**, 762 ff.

¹² BVerfGE **101**, 361, 382 ff.; BGHZ **131**, 332, 338 ff.

¹³ Vgl. dazu ausführlich Rn **457 ff.**

Bei der Frage, welchem Grundrecht bei einer Kollision mit einem anderen Grundrecht der Vorrang gebührt, stellt das BVerfG¹⁴ darauf ab, ob die fragliche Maßnahme (in der Regel das Urteil des Fachgerichts) in den unantastbaren Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreift oder dem Bereich des privaten Lebens zuzuordnen ist, bei dem ein Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dazu hat das Gericht folgende Kriterien aufgestellt:

- ⇒ Zunächst ist danach zu fragen, ob der Betroffene überhaupt einen **Geheimhaltungswillen** gebildet hat, denn willigt er in den Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht ein, ist eine Verletzung desselben ausgeschlossen.
- ⇒ Nur wenn *keine* Einwilligung vorliegt, ist in einem zweiten Schritt danach zu fragen, ob in den **Kernbereich** oder lediglich in den **Randbereich** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden ist.
- ⇒ Ist in den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden, folgt daraus die Rechtswidrigkeit des Eingriffs.
- ⇒ Ist dagegen lediglich in den Randbereich eingegriffen worden, findet eine **Abwägung** statt. Regelmäßig bedarf es einer praktischen Konkordanz zwischen den Grundrechten des Eingreifenden (insbesondere Art. 5 I, III GG) und des Betroffenen.¹⁵

Die Maßnahmen des P sind nicht dem Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzuordnen und damit der Abwägung zugänglich. Es ist also eine echte Güterabwägung vorzunehmen, wobei bei der Gewichtung der Pressefreiheit des P der Informationswert der Bilder für die Öffentlichkeit eine maßgebliche Rolle spielt. Der BGH ist der Auffassung, dass je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit sei, desto mehr das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten müsse. Umgekehrt wiege der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit sei.¹⁶

Da durch die Veröffentlichung der Fotos des Domizils weder der Kernbereich der Privatsphäre berührt noch ihr räumlich gegenständlicher Schutzbereich nachhaltig beeinträchtigt werden, ist die Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre der F gering. Es ist nicht ersichtlich, dass ihr berechtigtes Interesse an einer ungestörten Privatsphäre durch die fragliche Veröffentlichung in seiner Substanz verletzt würde. Zudem handelt es sich vom Gegenstand der Abbildung her nicht um einen Eingriff in den Kernbereich der Privatsphäre, sondern nur um einen in deren Randzone. Typischerweise werden Dinge als privat eingestuft, deren öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, deren Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst und die jedenfalls nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.¹⁷ Demgegenüber geht es vorliegend um Luftbildaufnahmen, die keine Personen zeigen, sondern auf denen lediglich Gebäude und Grundstücksteile in denkbar unpersönlicher Weise abgebildet sind und die von daher einen hohen Grad von Abstraktheit aufweisen. Hinzu kommt, dass sie ein Auffinden des Grundstücks nicht ermöglichen, sondern es hierfür einer Wegbeschreibung bedarf.

Liegt demnach schon von der Intensität her kein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der F vor, wird dieser noch dadurch gemindert, dass F selbst durch eigene Veröffentlichungen von Fotos ihre Wohn- und Lebensverhältnisse auf Mallorca bekannt gemacht hatte. Insgesamt führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass unter den besonderen Umständen des Streitfalls das Grundrecht aus Art. 5 I S. 1 und 2 GG das Schutzinteresse der F überwiegt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der F muss somit gegenüber der Pressefreiheit des P zurücktreten.

IV. Ergebnis

F steht kein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Luftbildaufnahmen ihres Anwesens gegen P zu (zu einem anderen Ergebnis käme man freilich auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR).

B. Anspruch der F auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Domizil

Fraglich ist, ob F wenigstens einen Unterlassungsanspruch analog § 1004 I S. 2 BGB wegen der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Domizil hat.

¹⁴ Vgl. BVerfG NJW **2001**, 594, 595 (Willy-Brandt-Gedenkmünze); BVerfGE **101**, 361 ff. (Caroline von Monaco). Vgl. auch *Kupfer*, Jura **2001**, 169 ff., und BGH NJW **2002**, 2317, 2318.

¹⁵ Vgl. zu dieser Abwägung jüngst auch BGH NJW **2004**, 596 f.

¹⁶ BGH NJW **2004**, 762, 764, unter Berufung auf BVerfG NJW **2000**, 2194, 2195 und BGHZ **131**, 332, 342.

¹⁷ BVerfGE **101**, 361, 382 f.

I. Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Auch die Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu dem Ort, an dem das allgemeine Persönlichkeitsrecht ausgeübt wird, ist vom Grundrecht umfasst, und zwar in Form des Rechts auf **informationelle Selbstbestimmung**. In dieses Recht hat P durch die Veröffentlichung bzw. Verbreitung auch eingegriffen (s.o.). Fraglich ist lediglich, ob dieser Eingriff rechtswidrig war bzw. ist.

II. Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit

Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des Anspruchs auf Schutz der Privatsphäre ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten; denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich den Betroffenen allein zugeordnet werden kann.¹⁸ Über die Spannungslage zwischen dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht der Gemeinschaft auf Information entscheidet die erwähnte Güterabwägung.

Vorliegend dient die Veröffentlichung der Wegbeschreibung allein dem Zweck, F für die Öffentlichkeit erreichbar zu machen. Durch die öffentliche Bekanntgabe der genauen Lage des Domizils ist F einer erhöhten Gefahr des Eindringens Dritter in ihren privaten Bereich ausgesetzt.¹⁹

III. Ergebnis

Somit wird F durch die Veröffentlichung und Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Domizil in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

A. Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs

Fraglich ist schließlich, gegenüber wem sie den Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Der Unterlassungsanspruch wegen einer Presseveröffentlichung richtet sich zwar grundsätzlich gegen den Verleger der beanstandeten Veröffentlichung sowie gegen den verantwortlichen Redakteur²⁰, als (Mit-)Störer haftet - grundsätzlich unabhängig von Art und Umfang seines eigenen Tatbeitrags - aber auch jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung oder die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der Inanspruchgenommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte.²¹

Vorliegend war die Veröffentlichung der Wegbeschreibung durch den Verlag nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nahe liegend, nachdem P gegen die zu befürchtende Veröffentlichung keine durchgreifenden Vorkehrungen, z.B. in Form einer ausdrücklichen vertraglichen Einzelvereinbarung, getroffen hat. Der geforderte adäquate Zusammenhang zwischen der Weitergabe der Wegbeschreibung und deren Veröffentlichung ist somit zu bejahen. P ist damit als Störer für die Veröffentlichung der Wegbeschreibung (mit-) verantwortlich, auch wenn er die Wegbeschreibung nicht über seine Internetseite veröffentlicht hat.

C. Gesamtergebnis

Der Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung ist begründet und richtet sich sowohl gegen den Verlag als auch gegen P.

¹⁸ BVerfGE 65, 1, 43 f.

¹⁹ So ausdrücklich BGH NJW 2004, 762, 765.

²⁰ Dazu BGHZ 39, 124, 129; BGH NJW-RR 1994, 872, 873.

²¹ BGH NJW 2004, 762, 765.

Fall 3 (Videoüberwachung öffentlicher Orte)²²

Die Polizei hat in der Fußgängerzone der Stadt Mannheim Kameras zwecks offener Videoüberwachung installiert. Die Bilder von acht Kameras werden in das nahe Polizeipräsidium übertragen und dort 48 Stunden gespeichert. Die Polizei begründet die Maßnahme mit der hohen Kriminalitätsbelastung der Innenstadt. Nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums kam es im vergangenen Jahr am Marktplatz zu 682, am Paradeplatz zu 838 und am Neckartor zu 656 Einsätzen. Eine weitere Statistik ergab, dass in demselben Jahr am Paradeplatz 88, am Marktplatz 77 und am Neckartor 54 Straftaten, vornehmlich Angriffe gegen die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum, begangen wurden.

K fühlt sich durch die Maßnahme in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und beantragt vor dem Verwaltungsgericht, dieses möge deren Rechtswidrigkeit feststellen. Die Fußgängerzone sei kein „gefährlicher Ort“ i.S. der polizeigesetzlichen Befugnisnorm bzgl. der Videoüberwachung an öffentlichen Orten. Zudem sei die offene Videoüberwachung unverhältnismäßig und diene nur der Verdrängung unerwünschter Randgruppen. Ist die Klage begründet?

Lösungsgesichtspunkte:

Begründet ist die Klage, wenn die Videoüberwachung rechtswidrig ist und den K in seinen Rechten verletzt (§ 113 I S. 1 VwGO).

In Betracht kommt eine Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG.

A. Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die **enge persönliche Lebenssphäre** und ist Ausdruck der **Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit**. Es verleiht dem Einzelnen die Befugnis, sich zurückzuziehen, abzuschirmen, für sich und allein zu bleiben.²³ Umfasst ist auch die **informationelle Selbstbestimmung**.²⁴ Der Einzelne soll grundsätzlich selbst entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Äußerst problematisch ist daher polizeiliche Datenerhebung durch offenen Einsatz optisch-technischer Mittel (sog. **Videoüberwachung**) an öffentlichen Orten: Zwecks Abschreckung potentieller Täter sowie zur Stärkung des Sicherheitsgefühls von Personen, die sich an „Angstorten“ bedroht fühlen, ermöglichen einige Polizeigesetze²⁵ der Polizei, öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist, mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen und erkennbar zu beobachten. Diese Befugnis ist problematisch, weil sie an keine Gefahr anknüpft, sondern lediglich der allgemeinen Vorsorge dient. Zwar wird – mit dem Argument, dass wer sich der Öffentlichkeit aussetze und andere beobachte, auch mit der Beobachtung anderer rechnen müsse – teilweise die Grundrechtsrelevanz derartiger Maßnahmen in Frage gestellt.²⁶ Dagegen spricht aber schon, dass allenfalls mit der Beobachtung durch private Dritte gerechnet werden muss, nicht mit der Beobachtung durch die Obrigkeit. Des Weiteren ist befürchten, dass die Maßnahmen nicht der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. der Gefahrenabwehr dienen, sondern dass sie lediglich zu einer Verdrängung der Kriminalität in bislang nicht oder nur gering betroffene Bereiche führen. Darüber hinaus besteht die latente Gefahr für die Aushöhlung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger, da hier teilweise eine flächendeckende Überwachung stattfindet.²⁷ Daher ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung selbst bei bloßer Beobachtung mittels Bildübertragung (sog. Kamera-Monitor-Prinzip) zu bejahen.²⁸

B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Greifen Bildaufzeichnung und -übertragung in das Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** als Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) ein, ist eine **Rechtsgrundlage**

²² Nach VGH Mannheim NVwZ **2004**, 498 ff.; VG Karlsruhe NVwZ **2002**, 117 ff.; vgl. auch *Anderheiden*, JuS **2003**, 438 ff.

²³ Vgl. dazu BVerfGE **101**, 361 ff. (Caroline von Monaco). Vgl. auch BGH NJW **2004**, 762 f.; NJW **2002**, 2317, 2318.

²⁴ Vgl. dazu aus neuerer Zeit BVerfG NJW **2001**, 2320 ff. (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz – „genetischer Fingerabdruck“); OLG Frankfurt a.M. NVwZ **2002**, 626 (Rasterfahndung); OLG Düsseldorf NVwZ **2002**, 629 (Rasterfahndung); BVerwG NJW **2004**, 2462, 2463 (Herausgabe von Stasi-Akten); *Kastner*, VerwArch **2001**, 216 ff.; *Fluck*, NJW **2001**, 2292 ff.; *Wahl*, JuS **2001**, 1041, 1044.

²⁵ **Bund**: § 27 I BGG; **Bay**: Art. 32 PAG; **Brand**: § 31 III PolG; **Brem**: §§ 11 I Nr. 4, 29 III PolG; **Hamb**: § 8 II DatPol; **Hess**: § 14 III, IV SOG; **MeckVor**: § 32 III SOG; **Nds**: § 32 V SOG; **NRW**: § 15 a PolG; **Saar**: § 27 II 1 PolG; **Sachs**: § 38 II PolG; **SachsAnh**: § 16 SOG; **SchlHolst**: § 184 III LVwG. In Berlin und Rheinland-Pfalz ist die Datenerhebungs-Generalklausel heranzuziehen.

²⁶ VG Karlsruhe NVwZ **2002**, 117.

²⁷ Vgl. zur Kritik *Göddeke*, NVwZ **2002**, 181, 182; *Roggan*, NVwZ **2001**, 134 ff.; *Vahle*, NVwZ **2001**, 165 f.; *Dolderer*, NVwZ **2001**, 130 ff.; *Maske*, NVwZ **2001**, 1248 ff. Das VG Karlsruhe NVwZ **2002**, 117, 118 (aufgehoben von VGH Mannheim NVwZ **2004**, 498 ff.) erhebt keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 21 III BWPoG.

²⁸ Erfreulicherweise jüngst auch VGH Mannheim NVwZ **2004**, 498, 499 ff. Die vom VG Karlsruhe gehegten Zweifel an einem Grundrechtseingriff gehen fehl.

erforderlich. Eine solche könnte die polizeigesetzliche Befugnisnorm bzgl. der Videoüberwachung darstellen²⁹, dies allerdings nur dann, wenn sie mit dem genannten Grundrecht vereinbar, mithin verfassungsgemäß ist.

I. Verfassungsmäßigkeit der Befugnisnorm

Es ist nicht schlechthin verfassungswidrig, Plätze offen per Video zu überwachen und Daten aus dieser Überwachung für eine gewisse Zeit zu speichern. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt dem Einzelnen nicht „ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbar Herrschaft über „seine“ Daten“. Andererseits ist die Eingriffsbefugnis der Gefahrenabwehrbehörde nicht unbegrenzt. Dürfte die Polizei uneingeschränkt Daten erheben, liefe das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung leer. Deshalb steht die Datenerhebung unter dem Vorbehalt einer genauen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

1. Verfolgung eines legitimen Ziels

Nach § 21 III BadWürttPolG³⁰ sollen Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt und eingetretene Störungen beseitigt werden. Damit knüpft die Vorschrift an die polizeiliche Generalklausel an. Dieses weite Ziel des Polizeirechts gilt nach gefestigter Rspr. auch im Sinne der Normenklarheit und Rechtsstaatlichkeit als bestimmt genug und damit als verfassungskonform, weil sich der Inhalt der „öffentlichen Sicherheit“ zum Schutz des Bestands an Rechtsgütern hinreichend verdichtet habe. Das Ziel der Videoüberwachung würde daher nur dann verfehlt, wenn dadurch Rechtsgüter anderen Orts stärker gefährdet würden. Das kann mangels empirischer Grundlage jedoch nicht angenommen werden. Die Videoüberwachung soll vielmehr wie jede Maßnahme aufgrund der polizeilichen Generalklausel zum genuinen Schutz des Bestands an Rechtsgütern führen.

2. Geeignetheit der Befugnisnorm Videoüberwachung

Dass die Videoüberwachung der Reduzierung der Kriminalitätsrate und damit der Gefahrenabwehr dienlich ist, dürfte keinem vernünftigen Zweifel unterliegen.

3. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Befugnisnorm Videoüberwachung

Um die Frage zu beantworten, ob die gesetzliche Befugnis zur Videoüberwachung öffentlicher Orte wegen anderer, aber weniger in die Grundrechte eingreifender Maßnahmen unverhältnismäßig oder deswegen verfassungswidrig ist, weil sie in ihrer Intensität übermäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränken könnte, ist eine Definition des „Ortes“ der Videoüberwachung erforderlich. § 21 III BadWürttPolG statuiert dazu zwei Beschränkungen. Erstens setzt die Vorschrift *öffentliche Zugänglichkeit* voraus, die besteht, wenn der Zutritt einer unbestimmten Vielzahl von Personen ohne weiteres erlaubt ist und deren Zutritt kein wesentliches Hindernis entgegensteht. Erfasst sind daher öffentliche Plätze, Viertel oder ganze Stadtteile. Nicht dazu zählen geschlossene oder private Räume. Zweitens muss an diesen „Orten“ gem. § 26 I Nr. 2 BadWürttPolG³¹ die Polizei zur Identitätsfeststellung befugt sein. Das ist sie an Orten, an denen sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen³². Allerdings gelten als typisch i.S.d. § 26 I Nr. 2 BadWürttPolG geschlossene und private Räume wie Wohnungen und Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume. Öffentlich zugängliche Räume kommen für eine Identitätsfeststellung nach § 26 I Nr. 2 BadWürttPolG dagegen nur in Betracht, wenn sie sich für eine planmäßig vorbereitete, überraschende Absperrung mit anschließender Identitätsfeststellung („Razzia“) eignen. Die Beschränkung der Videoüberwachung auf diese Orte entspricht weder dem Ziel noch dem systematischen Zweck des § 21 III BadWürttPolG. Vielmehr sollen „Kriminalitätsbrennpunkte“ überwacht werden, unabhängig von ihrer Eignung für eine Razzia. Insofern ist der Verweis des § 21 III BadWürttPolG nur als Teilverweis auf jene Orte zu verstehen, die öffentlich zugänglich und aufgrund der in § 26 I Nr. 2 BadWürttPolG genannten Kriminalitätspotentiale besonders gefährlich sind.³³ Sollte die Befugnisnorm eines anderen Bundeslandes weniger strenge Voraussetzungen an die Maßnahme stellen (z.B. § 29 BremPolG), wäre die Verfassungsmäßigkeit erst recht in Frage zu stellen.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich des Umstands, dass § 21 III BadWürttPolG nicht bestimmt, welche Rechtsgüter die Videoüberwachung schützen soll. Legt man die Vorschrift aber verfassungskonform aus, indem

²⁹ **Bund:** § 27 I BGG; **Bay:** Art. 32 PAG; **Brand:** § 31 III PolG; **Brem:** §§ 11 I Nr. 4, 29 III PolG; **Hamb:** § 8 II DatPolG; **Hess:** § 14 III, IV SOG; **MeckVor:** § 32 III SOG; **Nds:** § 32 V SOG; **NRW:** § 15 a PolG; **Saar:** § 27 II 1 PolG; **Sachs:** § 38 II PolG; **SachsAnh:** § 16 SOG; **SchlHolst:** § 184 III LVwG. In Berlin und Rheinland-Pfalz ist die Datenerhebungs-Generalklausel heranzuziehen.

³⁰ Dem vorliegenden Fall wird die baden-württembergische Befugnisnorm zugrunde gelegt. Sollte die Rechtsgrundlage eines anderen Polizeigesetzes differierende Voraussetzungen formulieren, wäre die Klausurprüfung entsprechend zu modifizieren.

³¹ Vgl. auch **Bund:** § 23 BGG; **Bay:** Art. 13 PAG; **Berl:** §§ 21 f. ASOG; **Brand:** §§ 12, 14 PolG; **Brem:** § 11 PolG; **Hamb:** § 12 SOG, § 4 DatPolG; **Hess:** § 18 I SOG; **MeckVor:** §§ 29 f. SOG; **Nds:** § 13 SOG; **NRW:** §§ 12 f. PolG; **RhLPf:** § 10 POG; **SchlHolst:** §§ 181 f. LVwG; **Saarl:** § 9 PolG; **Sachs:** § 19 PolG; **SachsAnh:** § 20 SOG; **Thür:** § 14 PAG.

³² Das Abstellen auf die Prostitution ist spätestens nach Inkrafttreten des ProstG bedenklich, weil danach die Prostitution nicht mehr schlechthin sittenwidrig ist.

³³ VGH Mannheim NVwZ **2004**, 498, 499 ff.; *Anderheiden*, JuS **2003**, 438, 439.

man sie teleologisch auf den Schutz von Personen und Eigentum reduziert, ist sie insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch das Speichern der übertragenen Bilder für einen Zeitraum von 48 Stunden und die anschließende Vernichtung werden allgemein als verfassungskonform angesehen.

Im Übrigen ist § 21 III BadWürttPolG (das gilt auch für parallele Vorschriften anderer Bundesländer) nur verfassungsgemäß, wenn die offene Videoüberwachung effektivstes Mittel der polizeilichen Gefahrenabwehr bei gleichzeitiger Schonung der Grundrechte der Betroffenen ist. Offene Videoüberwachung als visuelles Hilfsmittel konkurriert nur mit dem Augenschein und der verdeckten Videoüberwachung. Gegenüber der verdeckten gilt die offene Videoüberwachung gemeinhin (in Baden-Württemberg sogar explizit nach § 22 III PolG) als milderes Mittel, da die Betroffenen von der Überwachung Kenntnis nehmen und sich darauf einstellen können. Gegenüber Augenschein ist Videoüberwachung effektiver, wenn dadurch Erkenntnisse gewonnen werden, die mit bloßem Auge nicht (sicher) erzielt werden. Dies ist vor allem möglich durch Vergrößerung eines Bildausschnitts, Bildwiederholung und Standbilder. Sind Videoüberwachung und Augenschein gleich effizient, wird bei entsprechender Dauer und Intensität des Augenscheins nicht stärker in Grundrechte eingegriffen. Damit ist es Gesetzgebern erlaubt, die offene Videoüberwachung als zusätzliches polizeiliches Mittel speziell zu normieren.³⁴

§ 21 III BadWürttPolG könnte aber unverhältnismäßig sein, weil sein Wortlaut die flächendeckende Videoüberwachung vieler Orte zulässt. Es widerspricht dem Volkszählungsurteil³⁵, einen Menschen ohne weiteres kilometerweit mit Videokameras verfolgen zu können. Denn das Urteil fordert einen bestimmten Zweck für die Verwendung von Daten und bindet daran deren Erhebung.³⁶ Verhältnismäßig ist eine dauerhafte und intensive Observation daher nur bei **Verdacht einer konkreten Gefahr für oder durch einen bestimmten Menschen**. Entsprechend ist § 21 III BadWürttPolG auch diesbezüglich teleologisch zu reduzieren: Er ermächtigt nur zu Bildübertragungen und -aufzeichnungen an wenigen einzelnen „Orten“; die Bestimmung der „Orte“ ist von derjenigen der besonders gefährdeten Rechtsgüter abhängig. Die Rechtsgüter müssen sich durch Videoüberwachung schützen lassen.³⁷ Die gesetzliche Vorschrift über die Videoüberwachung ist rechtmäßig, weil sie verfassungskonform ausgelegt werden kann.

II. Rechtmäßigkeit nder Einzelmaßnahme

Ist die Befugnisnorm bzgl. der Videoüberwachung demnach der verfassungskonformen Auslegung zugänglich, stellt sich nunmehr die Frage, ob die beanstandete konkrete Maßnahme rechtmäßig ist.

Zunächst müsste die Polizei offen legen, welchen Rechtsgutsgefährdungen durch die Videoüberwachung weiter Teile der Fußgängerzone begegnet werden soll. Unterstellt man eine solche Offenlegung, ist weiter zu fragen, ob die Fußgängerzone tatsächlich Kriminalitätsschwerpunkt ist. Dazu ist von den empirisch ermittelten absoluten Zahlen auszugehen, die vor Inbetriebnahme des Videosystems für die später zu überwachenden Bereiche vorlagen. Bejaht man mit den vorliegenden Sachverhaltsangaben auch diese Frage sowie das Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der Befugnisnorm, ist des Weiteren zu prüfen, ob die unmittelbar bevorstehende Videoüberwachung unverhältnismäßig ist und daher gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstößt.

Sicherlich ist die eingerichtete Videoanlage geeignet, Teile der Fußgängerzone zu überwachen. Fraglich ist jedoch, ob die Videoüberwachung auch Rechtsgüter schützt. Ginge es um Prävention hinsichtlich Diebstähle von und aus Pkw, handelte es sich um das Schutzgut Eigentum. Doch dass es der Polizei um den Schutz dieses Rechtsguts geht, ist nicht erkennbar, zumal sich die geplante Überwachung auf die Fußgängerzone bezieht. Auch für die Annahme, dass sich die Überwachung auf politisch motivierte Körperverletzungen („Skinheads“) oder auf das Anbringen von Graffiti beziehen könnte, fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Ebenso wenig wäre sie der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität dienlich. Denn durch Videoüberwachung wird kein Süchtiger von seiner Krankheit geheilt oder vom weiteren Drogenkonsum abgehalten. Die Betroffenen suchen schlicht andere, unbeobachtete Orte auf.

Hinsichtlich der Vorbeugung vor sonstigen Gewahrsamsdelikten ließen sich zwar Prognosen durch Vergleich mit Zahlen in ähnlicher Umgebung (innerstädtische Fußgängerzone, zentrale Haltestelle des Nahverkehrs) wagen. Doch hat die Polizei vorliegend keine Zahlen zu Taschendiebstählen, die in Fußgängerzonen Bedeutung haben dürften, vorgelegt.

Damit dürfte die Videoüberwachung der Fußgängerzone lediglich dazu geeignet sein, generell zu einem Rückgang der Gewahrsamsdelikte beizutragen. Doch ob dieser Umstand den Eingriff in das allgemeine

³⁴ VGH Mannheim NVwZ 2004, 498, 499 ff.; *Anderheiden*, JuS 2003, 438, 440.

³⁵ BVerfGE 65, 1 ff.

³⁶ BVerfGE 65, 1, 45 f.

³⁷ *Anderheiden*, JuS 2003, 438, 440.

Persönlichkeitsrecht unbescholtener Bürger rechtfertigt, ist zu bezweifeln.

C. Ergebnis

Verneint man mit der hier vertretenen Auffassung die Rechtfertigung, ist der Eingriff **rechtswidrig**, anderenfalls rechtmäßig.³⁸

³⁸ So hat auch der VGH Mannheim (NVwZ **2004**, 498, 499 ff.) die Einzelmaßnahme für rechtmäßig erachtet. Erforderlich sei aber eine verfahrensrechtliche Absicherung des Grundrechtseingriffs in Form einer Dokumentation der Maßnahme, damit die überprüfenden Gerichte die Verwaltungsentscheidung nachvollziehen könnten.